

ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Kurzzeitprogramme USA

Educational Exchange International e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der mit seinen Schüleraustauschprogrammen internationale wissenschaftliche, pädagogische und kulturelle Begegnungen fördert. Unsere Austauschprogramme sind als **Bildungsprogramme** konzipiert und **keine Vergnügungsreisen**. Wir eröffnen Jugendlichen die Möglichkeit, am gesellschaftlichen Leben anderer Länder teilzunehmen und wichtige Botschafter unseres Landes zu sein. Diese vielseitigen Begegnungen mit einem anderen Kulturkreis stellen eine unersetzliche Bereicherung für die eigene Persönlichkeitsentwicklung dar. Eine sorgfältige und gute Vorbereitung ist uns wichtig, da sie den Grundstein für einen erfolgreichen Aufenthalt legt. Von unseren Schülern erwarten wir, dass sie sich im Gastland höflich und rücksichtsvoll verhalten und gewillt sind, sich an andere Lebensverhältnisse anzupassen. Die **Teilnehmer** sind **verpflichtet** ihre **Integration** in Gastfamilie und Schule **aktiv voranzutreiben**. So wird der Grundstein für eine erfolgreiche Austausch Erfahrung für alle Beteiligten gelegt.

Die nachfolgenden Teilnahmebedingungen werden Inhalt des zwischen dem Schüler (nachfolgend Teilnehmer) und Educational Exchange International e.V. (nachfolgend EEI genannt) zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages gemäß § 651a ff. (inkl. der Vorschriften aus § 651u BGB) und der Artikel 250 und 252 EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB).

1. Teilnahmeberechtigung:

Teilnahmeberechtigt sind Jugendliche (ausschließlich Nichtraucher) im Alter von 15 bis 17 Jahren.

2. Unterbringung:

Die Unterbringung erfolgt in amerikanischen Familien, die von unserem Partner in den USA ausgesucht werden. Die Teilnahme am Unterricht der amerikanischen Partnerschulen und an den schulischen sowie außerschulischen Veranstaltungen ist verpflichtend.

3. Zustandekommen des Vertrages:

Mit dem Anmeldeformular bietet der Teilnehmer EEI den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung von EEI beim Kunden zu Stande. Der Kunde erhält unverzüglich nach Vertragsabschluss von EEI eine, den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Reisebestätigung und den Versicherungsschein gemäß § 651r Abs. 4 BGB mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers übersandt.

Der Teilnehmer und die gesetzlichen Vertreter erkennen mit ihren Unterschriften auf dem Anmeldeformular die Allgemeinen Teilnahmebedingungen an.

4. Rücktritt wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl:

EEI kann bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl von 10 Teilnehmern spätestens 20 Tage vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten. EEI wird den Teilnehmer unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger informieren, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht stattfindet. EEI ist in diesem Fall verpflichtet, den eingezahlten Reisepreis unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, dem Teilnehmer zu erstatten.

5. Versicherung:

EEI schließt für jeden Teilnehmer eine Kranken- und Unfallversicherung ab, die im Programmpreis enthalten ist. Der Teilnehmer erhält ein Dokument, das über Art und Umfang der Versicherungsleistungen informiert.

6. Verhalten während der Reise:

Von dem Teilnehmer wird kooperatives Verhalten gegenüber den Betreuern, der Gastfamilie und der Schule erwartet. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei vertragswidrigem Verhalten und/oder groben Verstößen, z.B. gegen die Schulordnung, Familien- und Gruppeninteressen sowie das Alkohol-, Drogen- und Rauchverbot, behält sich EEI vor, den Teilnehmer vom Austauschprogramm auszuschließen und nach Rücksprache mit einem Erziehungsberechtigten auf eigene Kosten nach Hause zu schicken. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten des Teilnehmers ursächlich auf einer Verletzung der Informationspflichten von EEI beruht.

7. Mitwirkungspflichten des Teilnehmers vor Programmbeginn:

EEI ist verpflichtet, die Pauschalreise ohne Mängel zu erbringen und bei Problemen des Schülers seiner Beistandspflicht nachzukommen. Der Teilnehmer hat Leistungsmängel unverzüglich dem Ansprechpartner vor Ort (Betreuer) bzw. EEI anzuzeigen. Die Kontaktadresse des Betreuers (Ansprechpartners für Beschwerden) erhält der Teilnehmer mit der Gastfamilieninformation.

Wird die Pauschalreise durch EEI erheblich beeinträchtigt, kann der Teilnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn EEI eine ihm vom Teilnehmer bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Die Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe von EEI verweigert wird oder wenn sofortige Abhilfe notwendig ist.

Soweit EEI infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

8. Anspruchs- und Verjährungsfrist:

Ansprüche aus dem Reisevertrag gemäß § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB sind innerhalb der Verjährungsfrist an EEI e.V., Köln zu stellen. Die Verjährungsfrist beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem Tag, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

9. Preise:

EEI berechnet die Programmpreise auf folgender Basis: Flug, Transfers in den USA, Krankenversicherung, in der Regel ein Mietwagen für einen oder zwei Reiseleiter sowie Platzierungs- und Programmgebühren. Die Preise gelten ab Frankfurt a.M. oder einem anderen Abflughafen.

Die Anzahlung in Höhe von 20% des Programmpreises, zahlbar auf das Konto von EEI, wird sofort fällig. Die Restzahlung erfolgt bis spätestens 8 Wochen vor Abreise auf das Konto von EEI.

10. Leistungs- und Preisänderungen:

Änderungen und Abweichungen einzelner Leistungen, die nach Abschluss des Vertrages notwendig werden und von EEI nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt des Vertrages nicht beeinträchtigen,

Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Teilnehmers, die Inhalt der Reisebestätigung geworden sind, kann der Reisende innerhalb einer von EEI gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung annehmen, kostenlos vom Vertrag zurücktreten oder die Teilnahme an einer evtl. angebotenen Ersatz-Pauschalreise erklären. Lässt der Teilnehmer die Frist verstreichen oder erklärt der Teilnehmer nicht innerhalb der gesetzten Frist ausdrücklich den Vertragsrücktritt, gilt die Änderung als angenommen. EEI wird über Leistungsänderungen den Teilnehmer unverzüglich auf einen dauerhaften Datenträger (z.B. per E-Mail) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise unterrichten. Eine Änderung ist nur wirksam, wenn sie diesen Ansprüchen entspricht und vor Reisebeginn erklärt werden.

Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für EEI verteuert hat. Auf Anforderung ist EEI verpflichtet, dem Kunden entsprechende Nachweise zu übermitteln. Eine Erhöhung ist nur

zulässig, wenn die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für EEI nicht vorhersehbar waren. EEI muss dem Kunden eine Preiserhöhung unverzüglich nach Kenntnis des Erhöhungsgrundes, spätestens jedoch am 21. Tag vor Reisebeginn mitteilen. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Reisende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn EEI in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diesen Anspruch unverzüglich nach der Mitteilung von EEI über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

Der Teilnehmer kann von EEI eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn sich der Wechselkurs des gebuchten Gastschulaufenthalts nach Vertragsabschluss und vor Reisebeginn geändert hat und dies zu niedrigeren Kosten für EEI führt. Hat der Teilnehmer mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von EEI zu erstatten. EEI darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungskosten abziehen. EEI hat dem Teilnehmer auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungskosten entstanden sind.

11. Rücktritt durch den Teilnehmer:

Der Teilnehmer kann vor Reisebeginn jederzeit von der Reise zurücktreten, wobei das Datum der Rücktrittserklärung maßgeblich ist. Im Falle des vorzeitigen Rücktritts vom Vertrag durch den Teilnehmer kann EEI Ersatz für die getroffenen Reisevorbereitungen und seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind ersparte Aufwendungen und mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.

Anstelle dieses konkreten Ersatzanspruchs kann EEI folgende pauschale Entschädigungen von dem Teilnehmer erheben:

- a) 20% des Programmpreises nach Vertragsabschluss und vor Platzierung bei Gastfamilie und Schule.
- b) 40% des Programmpreises nach Platzierung bei Gastfamilie und Schule oder bis 6 Wochen vor Reiseantritt.
- c) 60% des Programmpreises weniger als einen Monat vor Reiseantritt.
- d) 100% des Programmpreises zwei Wochen vor Reiseantritt.

Es bleibt dem Teilnehmer vorbehalten, EEI nachzuweisen, dass keine oder geringere Kosten als die geltend gemachten Pauschalen entstanden sind und er in diesem Fall nur zur Bezahlung der geringeren Kosten verpflichtet ist.

Abweichend von obiger Rücktrittsregelung kann EEI keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung der Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich im Sinne dieser Bestimmung, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, und wenn sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden sind.

Laut § 651u BGB steht den Teilnehmern ein kostenloses Rücktrittsrecht zu, wenn der Reiseveranstalter ihn nicht spätestens zwei Wochen vor Antritt der Reise über Name und Anschrift der für den Gastschüler nach Ankunft bestimmten Gastfamilie und Namen und Erreichbarkeit eines Ansprechpartners im Aufnahmeland, bei dem auch Abhilfe verlangt werden kann, informiert und auf den Aufenthalt angemessen vorbereitet hat.

Der Teilnehmer kann innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. EEI kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Anforderungen des Schüleraustauschs nicht genügt, eine Platzierung aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Ersatzteilnehmer in den Vertrag ein, so haften er und der ursprüngliche Teilnehmer als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstandenen Mehrkosten, wenn und soweit diese angemessen und EEI tatsächlich entstanden sind. EEI hat dem Teilnehmer einen Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

12. Haftung:

EEI haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.

13. Beschränkung der Haftung:

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass EEI seine Haftung für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, die keine Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt werden.

Gelten für eine Reiseleistung internationale Übereinkünfte oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch EEI gegenüber dem Teilnehmer hierauf berufen.

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften:

EEI verpflichtet sich, die Teilnehmer über Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften (Impfbestimmungen) sowie über die Fristen zur Erlangung bestimmter Dokumente zu unterrichten rechtzeitig vor Reisebeginn zu informieren. Für die Einhaltung aller Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften ist der Teilnehmer selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die dem Teilnehmer aus deren Nichtbefolgung erwachsen, gehen zu seinen Lasten, es sei denn, sie beruhen auf Falsch- oder Nichtinformation seitens EEI. Seit dem 1. Januar 2009 sind alle Reisenden im Rahmen des Programms für visumfreies Reisen verpflichtet, eine elektronische Reisegenehmigung (ESTA) zu beantragen, bevor sie an Bord eines Transportmittels gehen. Die Anmeldung erfolgt über die Website <http://esta.cbp.dhs.gov/> und der Antrag muss online in englischer Sprache ausgefüllt werden. Zur Zahlung der Bearbeitungsgebühr ist eine Kreditkarte erforderlich. Das US-Heimatschutzministerium rät dazu, den Antrag so früh wie möglich zu stellen. Sollten vor Reiseantritt wichtige Änderungen der in der Reiseausschreibung genannten Vorschriften eintreten, informiert EEI die Teilnehmer klar und verständlich auf einem dauerhaften Datenträger. Sollte der Teilnehmer Einreisevorschriften nicht einhalten oder sollte ein Visum durch das Verschulden des Teilnehmers nicht rechtzeitig erteilt werden, so dass die Reise nicht stattfinden kann, ist EEI berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn für die Nichteinhaltung der Einreisevorschriften durch den Teilnehmer keine Verletzung von Informations- oder Hinweispflichten ursächlich oder mit ursächlich geworden ist.

15. Alternative Streitbeilegung:

EEI weist im Hinblick auf das Gesetz über die Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass EEI nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Für alle Gastschulverträge, die im elektronischen Reiseverkehr geschlossen wurden, verweist EEI auf die europäische Online-Streit-beilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr>.

16. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens:

Aufgrund der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens sind wir verpflichtet, Sie bei der Buchung über die Identität des ausführenden Fluggesellschaft sowie sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so sind wir verpflichtet, Ihnen die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald uns bekannt ist, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, werden wir Sie hiervon in Kenntnis setzen. Wechselt die zunächst genannte ausführende Fluggesellschaft, so werden wir Sie unverzüglich über den Wechsel informieren. Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot (Gemeinschaftliche Liste, früher „Black List“) ist auf folgender Internetseite einsehbar: http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/doc/list_de.pdf.

17. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen:

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrags hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrags zur Folge. Gleiches gilt für diese Teilnahmebedingungen.

18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand:

1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer und EEI findet deutsches Recht Anwendung. Auch für Teilnehmer, die nicht Angehörige eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz von EEI in Köln.
2. Der Teilnehmer kann EEI nur an dessen Sitz in Köln verklagen. Bei Klagen von EEI gegen den Teilnehmer ist der Wohnsitz des Reisenden zuständig.

Reiseveranstalter:

Educational Exchange International e.V.

Mevissenstr. 16 · 50668 Köln

Vorstand:

Lieselotte Vey, Rolf Gentges

Tel.: 0221/7391958/68, Fax: 0221/7391919

Kontakt: info@eei.de; www.eei.de

Stand: März 2019